

Düsseldorfer Erklärung zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitsuchender (SGB II)

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit NRW

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie NRW

Die Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit

Die Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NRW e.V.

Der DGB Bezirk NRW

Die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in NRW

Der Nordrhein-Westfälische Handwerkstag

Der Städtetag Nordrhein-Westfalen

Der Landkreistag NRW

Der Städte- und Gemeindebund NRW

Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau NRW e.V.

Der Bauindustrieverband NRW e.V.

erklären zur Arbeitsmarktintegration bedürftiger Arbeitsuchender:

1. Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt hat Vorrang

Nach dem neuen Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten für erwerbsfähige Hilfebedürftige vorgesehen. Bei der Umsetzung kann aufgebaut werden auf den Erfahrungen mit den Instrumenten des SGB III, des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) und des Landesprogramms „Arbeit statt Sozialhilfe“. Alle Formen von Arbeitsgelegenheiten, auch die zusätzlichen im öffentlichen Interesse liegenden Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (§ 16,3 Satz 2 SGB II), sollten genutzt werden, um die Chancen der betroffenen Menschen zur Integration in den regulären Arbeitsmarkt nach Kräften zu stärken.

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld II (ALG II) haben Anspruch auf ein Profiling und eine Eingliederungsvereinbarung, die die nötigen Schritte verbindlich enthält.

Öffentlich geförderte Arbeitsgelegenheiten sind Teil eines arbeitsmarktpolitischen Gesamtkonzeptes. Sie dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn Wettbewerbsverzerrung ausgeschlossen und reguläre Beschäftigung nicht gefährdet ist und sie auch einen Beitrag zur Integration der Betroffenen in den ersten Arbeitsmarkt leisten.

Dabei ist, insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die Nachrangigkeit der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten gegenüber der direkten Integration in Arbeit und Ausbildung und gegenüber anderen Eingliederungsinstrumenten zu beachten.

Bei der Ausgestaltung und dem Einsatz der Arbeitsgelegenheiten sollte darauf geachtet werden, dass

- Arbeitsgelegenheiten Bausteine einer individuellen Integrationsplanung sind. Diese sollten sinnvoll mit weiteren Integrationsmaßnahmen (insbesondere Qualifizierung) verbunden werden;
- Arbeitsgelegenheiten so berufsnah wie möglich angeboten werden;
- entsprechend den individuellen Voraussetzungen der betroffenen Menschen das jeweils arbeitsmarktnaheste Arbeitsmarktinstrument so passgenau wie möglich eingesetzt wird;
- zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten (nach §16,3 Satz 2) für ALG II beziehende Arbeitslose nicht zur arbeitsmarktpolitischen „Sackgasse“, sondern zum Sprungbrett zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt werden;
- die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt Vorrang hat vor einem Verbleib in einer Arbeitsgelegenheit. Eingliederungsvereinbarungen sollten entsprechende Regelungen beinhalten;
- Arbeitsgelegenheiten nicht zum Verzicht auf geeignetere, aber evtl. aufwändigere Eingliederungsinstrumente führen. Arbeitsgelegenheiten sind ein nachrangiges arbeitsmarktpolitisches Instrument.

2. Regionale Begleitgremien einbinden

Ein Schlüssel für den arbeitsmarktpolitischen Erfolg der zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten liegt darin, dass Konzeption und Umsetzung vor Ort in Begleitstrukturen der beteiligten Sozialpartner und der anderen relevanten Arbeitsmarktakteure mit verantwortet werden.

Arbeitsgemeinschaften und optierende Kommunen sind aufgerufen, bestehende Strukturen zu nutzen und weiterzuentwickeln. Die jeweiligen gleichstellungspolitischen Vertreterinnen sind hierbei einzubinden.

Die Unterzeichner werden entsprechende bestehende Strukturen weiter unterstützen bzw. sich dafür einsetzen, dass ihre Mitglieder sich an entsprechenden lokalen/regionalen Gremien beteiligen.

3. Verdrängung regulärer Arbeitsplätze vermeiden

Damit reguläre Arbeit nicht verdrängt wird, sondern zusätzliche Arbeit entsteht (§16,3 Satz 1) bzw. zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten erledigt werden (§16,3 Satz 2), wird Folgendes empfohlen:

- Die Sozialpartner und die anderen relevanten Arbeitsmarktakeure vor Ort beachten den Aspekt der Zusätzlichkeit bei ihren Entscheidungen mit besonderer Sorgfalt und entwickeln hierfür transparente Entscheidungskriterien.
Die vor Ort für die Umsetzung Verantwortlichen beziehen die Sozialpartner und die anderen relevanten Arbeitsmarktakeure in die Entscheidungsfindung ein. Dabei können branchenspezifische Ungleichgewichte bei der Entwicklung entsprechender Arbeitsgelegenheiten ein Indiz für Fehlentwicklungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit sein, die in den Begleitgremien verhindert werden sollten.
- Im Rahmen eines gemeinsamen Entscheidungsprozesses mit den Sozialpartnern und den anderen relevanten Arbeitsmarktakeuren wird [hinsichtlich der Zusätzlichkeit von Stellen] regional ein Beschwerdemanagement als Instrument für Verbesserungsprozesse entwickelt und eingesetzt.

4. Die Motivation der arbeitssuchenden Menschen berücksichtigen

Zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten können unterschiedlichen Facetten eines Eingliederungsplanes dienen. Insoweit ist die Passgenauigkeit des jeweiligen Angebots im Einzelfall Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme.

Dabei entspricht es den bewährten fachlichen Standards, dass die für das Fallmanagement Verantwortlichen Eignung und Motivation des arbeitslosen Menschen bei der Auswahl einer Arbeitsgelegenheit berücksichtigen.

Bei personenbezogenen Dienstleistungen ist auch die Interessenlage des entsprechenden Klientels zu berücksichtigen.

5. Jugendliche und junge Erwachsene besonders fördern

Jedem jungen Menschen muss nach Abschluss oder nach Ausscheiden aus Schule oder Ausbildung eine Chance zur Integration in den ersten Arbeitsmarkt geboten werden. Hierfür ist das gesamte Leistungsspektrum des SGB III offensiv einzusetzen.

Erst nachdem alle anderen Möglichkeiten der integrativen Arbeitsmarktpolitik im Einzelfall ausgeschöpft worden sind, ist jedem Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 25 Jahre) eine Arbeitsgelegenheit in NRW zu vermitteln. Dabei soll die Zusammenarbeit mit der Schule und der Jugendhilfe intensiviert werden.

6. Die Umsetzung des SGB II in NRW gemeinsam erfolgreich gestalten

Die Unterzeichner halten daran fest, dass alle wichtigen Akteure bei der Umsetzung des SGB II ihre Erfahrungen und Beobachtungen in den Prozess einbringen. Die Chancen, über die Darstellung guter Praxis, Erfahrungsaustausch etc. einen permanenten Lern- und Verbesserungsprozess zu initiieren, sollten umfassend genutzt werden.

Ziel muss es ferner bleiben, etwaige Fehlentwicklungen möglichst frühzeitig zu identifizieren und zu korrigieren. Deshalb werden Land, Regionaldirektion NRW und kommunale Spitzenverbände ein differenziertes Monitoring entwickeln.

Düsseldorf, Dezember 2004